

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Politischen Islamismus wirksam bekämpfen – Ausländische Einflussnahme auf deutsche Muslime zurückdrängen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland ist ein weltoffenes Land. Nach Jahrzehnten der Einwanderung hat heute ein Viertel der Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_158_125.html). Diese kulturelle Vielfalt kann ein Gewinn für uns alle sein, wenn sie friedlich und auf dem Boden der deutschen Gesetze, insbesondere des Grundgesetzes, verläuft.

Die Einwanderung aus unterschiedlichsten Kulturkreisen führt aber auch zu Spannungen und Herausforderungen, die unser Land früher so nicht kannte und auf die unser Rechtssystem oftmals noch keine angemessenen Antworten gefunden hat. Insbesondere müssen wir uns bewusstwerden, dass ausländische Staaten aus ihren Ländern stammende Migranten zunehmend als Instrument der Einflussnahme nutzen: So warnt etwa der Bundesverfassungsschutz vor „Aktivitäten türkischer Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden durch Einflussnahmeversuche auf türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland, die auch Auswirkungen auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt haben können“ (Verfassungsschutzbericht 2022; S. 300 f.). Aufgrund der Pläne der Ampel-Regierung zu noch leichteren Einbürgerung, insbesondere unter Beibehalt der bisherigen Staatsangehörigkeit, droht perspektivisch eine massive Verschärfung dieser Entwicklung (www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/cdu-warnt-vor-erdogan-plan-islamisten-gruenden-eigene-partei-86281106.bild.html).

Ausländische Staaten können auch Religion zur illegitimen Beeinflussung der in Deutschland lebenden Migranten instrumentalisieren. Das Bundesinnenministerium bestätigt etwa, dass einige religiöse Gemeinden „verfassungsfeindliche nationalistisch-religiöse Aktivitäten entwickelten und entsprechende Äußerungen“ tätigen (www.sueddeutsche.de/politik/moscheeverband-verfassungsschutz-nimmt-ditib-insvisier-1.4138179). Einige ausländisch dominierte Religionsvereinigungen verbreiten zudem die Propaganda des Herkunftsstaates in Deutschland (www.spiegel.de/politik/deutschland/ditib-lasst-in-deutschland-fuer-sieg-der-tuerkei-in-syrien-beten-a-1189223.html), äußern Sympathie für den Hamas-Terror (www.cicero.de/innenpolitik/gaza-deutschland-ditib-erdogan-hamas-israel), gewähren Politikern des Herkunftsstaates eine – unzulässige – Bühne für Wahlkampfauftritte (www.fr.de/politik/moscheeverband-ditib-neuer-vorstand-ankara-bestimmung-kandidat-erdogan-news-92108276.html) oder schüchtern in Deutschland Oppositionelle ein und spionieren sie

aus, um deren Informationen an den Herkunftsstaat zu übermitteln (www.fr.de/politik/landtagswahl-nrw-politiker-fastenbrechen-ditib-milli-goerues-moscheen-91519910.html). Wenn ein ausländischer Staatspräsident dann auch noch in religiös verbrämter Weise den Westen als „Hauptverantwortlichen für das Massaker in Gaza“ diffamiert und eine „Kreuzzug-Intervention“ herbeifabuliert, ist ein Punkt erreicht, an dem die Bundesregierung und der deutsche Gesetzgeber reagieren müssen (www.fr.de/politik/baerbock-erdogan-tuerkei-israel-westen-hamas-aussenminister-berlin-eu-fidan-zr-92651961.html).

In Deutschland gibt es keine Staatskirche (Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung). Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben sich bewusst entschieden, diese mittlerweile über 100 Jahre alte deutsche Verfassungstradition beizubehalten. Laut Bundesverfassungsgericht muss der Staat „Heimstatt aller Bürger“ sein – unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis (www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht-node.html#:~:text=Anders%20als%20in%20anderen%20Staaten,den%20staatlichen%20Schulen%20zu%20organisieren). Wenn das Grundgesetz also richtigerweise eine deutsche Staatskirche ausschließt, dann sind die Aktivitäten ausländischer Staatskirchen oder auf ähnlich enge Weise mit dem Herkunftsstaat verbundener Religionsgemeinschaften in unserem Land erst recht kritisch zu sehen. Der deutsche Staat muss sicherstellen, dass ausländische Regierungen hierzulande nicht über religiöse Einflussmöglichkeiten verfügen, die dem deutschen Staat selbst Kraft der Verfassung zurecht verwehrt ist (www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/gastartikel-ditib-sokann-ditib-kein-partner-sein-14879635.html). Das Grundgesetz gibt den Religionsgemeinschaften ein Selbstbestimmungsrecht in Deutschland. Dazu gehört zwar auch, sich in einigen Bereichen der Organisation und dem Glauben eines anderen Staates unterordnen zu dürfen. Eine religiöse Gemeinschaft darf nicht von einem ausländischen Staat fremdbestimmt sein und als Vehikel für politische Zwecke missbraucht werden (Sachs/Ehlers WRV Art. 137 Rn. 2). Denn das Grundgesetz gibt Deutschland auch den Auftrag, die Religionsgemeinschaften und ihre Gläubigen vor staatlicher Bevormundung und Aufsicht zu schützen (Maleki: Ein mögliches Islamgesetz in Deutschland, ZRP 2019, 19, 20). Diesem Schutzauftrag gegen Beeinflussung durch außereuropäische Staaten kommt Deutschland bisher nicht genügend nach. Innereuropäisch stellt sich die Lage anders dar, schon vor dem Hintergrund der europäischen Integration und der besonderen Stellung des Heiligen Stuhls, der zwar nichtstaatlich ist, zugleich aber ein eigenes Völkerrechtssubjekt darstellt.

Dem Politischen Islamismus, der den Grundwerten unserer Verfassung widerspricht, darf keine Toleranz entgegengebracht werden. In der Vergangenheit hat man sich bei der Zusammenarbeit mit problematischen Akteuren zu häufig auf deren öffentliche Stellungnahmen verlassen und ihr Wirken nach Innen nicht ausreichend beobachtet und berücksichtigt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat bereits im April 2021 ein Positionspapier zur Bekämpfung des Politischen Islamismus beschlossen (www.cducsu.de/sites/default/files/2021-04/PP%20Politischer%20Islamismus.pdf) und unter der Führung der unionsgeführten Bundesregierungen in einem ersten Schritt einen Expertenkreis Politischer Islamismus beim Bundesinnenministerium eingesetzt. Bei der aktuellen Bundesregierung bildet Islamismus dagegen erkennbar keinen Schwerpunkt. Er spielte weder im Koalitionsvertrag eine wichtige Rolle, noch wird er im Regierungshandeln berücksichtigt. Vielmehr wurde der Expertenkreis Politischer Islamismus bereits im Sommer 2022 nach nur einem Jahr aufgelöst und die Anträge der Fraktion der CDU/CSU auf den Bundestagsdrucksachen 20/1012 und 20/3929 wurden durch die Ampelfraktionen abgelehnt, ohne dass eigene Anträge oder Gesetzentwürfe zu diesem Thema vorgelegt wurden.

Dieses Nichthandeln der Ampel erweist sich nun als eklatanter Fehler. Umso wichtiger ist es in der aktuellen Situation, Islamismus entschlossen entgegenzutreten und islamistischen Antisemitismus zu bekämpfen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel daher auf,
1. keine Visa für Personen auszustellen, die direkt oder indirekt einem ausländischen Staat unterstehen und gleichzeitig in Deutschland für eine religiöse Vereinigung tätig werden sollen;
 2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach
 - a. die Mitglieder von Vorständen, Beiräten und sonstigen Gremien religiöser Vereinigungen nicht direkt oder indirekt ausländischen Staaten oder Behörden unterstehen dürfen;
 - b. ausländische Staaten und Behörden auch sonst die personelle Zusammensetzung von Gremien religiöser Vereinigungen in Deutschland nicht beeinflussen dürfen;
 - c. ausländische Staaten und Behörden keine direkte oder indirekte Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse in den Gremien von religiösen Vereinigungen in Deutschland ausüben dürfen;
 - d. ausländische Staaten und Behörden kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen von religiösen Vereinigungen in Deutschland haben und die Stimmrechtsausübung von Mitgliedern nicht beeinflussen dürfen;
 - e. Satzungen von religiösen Vereinigungen in Deutschland nicht so ausgestaltet sein dürfen, dass sie sich an einen ausländischen Staat anbinden oder der direkten oder indirekten Leitung, Steuerung oder Kontrolle der ausländischen Stelle unterordnen;
 - f. ausländischen Politikern und Regierungsvertretern jeglicher Wahlkampf oder sonstige politische Tätigkeit in den Einrichtungen religiöser Vereinigungen in Deutschland untersagt wird, sofern die Tätigkeit nicht durch eine zuständige Stelle in Deutschland ausdrücklich zugelassen wurde;
 - g. direkte oder indirekte Finanzierung durch ausländische Staaten und Behörden zugunsten von religiösen Vereinigungen in Deutschland verboten wird;
 - h. eine Offenlegungspflicht von ausländischen Spenden ab 10.000 Euro für religiöse Zwecke oder für religiöse Vereinigungen in Deutschland besteht;
 - i. religiöse Vereinigungen keine personenbezogenen Daten ihrer Gläubigen oder sonstiger Personen in Deutschland an einen ausländischen Staat geben dürfen, sofern die Person dieser Maßnahme nicht ausdrücklich zugestimmt hat;
 3. die direkte oder indirekte Zusammenarbeit religiöser Vereinigungen mit ausländischen Nachrichtendiensten zu unterbinden, sofern die Zusammenarbeit nicht durch eine zuständige Stelle in Deutschland ausdrücklich zugelassen wurde;
 4. jeglichen Versuch ausländischer Staaten und Behörden, Personen in Deutschland mit Hilfe religiöser Vereinigungen einzuschüchtern oder zu beeinflussen, wirksam zu unterbinden;
 5. Einrichtungen von religiösen Vereinigungen, die direkte oder indirekte staatliche Einflussnahmen aus dem Ausland zulassen oder unterstützen, nach einer Verwarnung zu schließen, bis die Missstände behoben sind und eine Wiederholung solcher Vorfälle durch entsprechende Umstrukturierungen ausgeschlossen ist;

6. religiösen Vereinigungen jegliche Missionierungs- und Bildungstätigkeit an eigenen oder staatlichen Einrichtungen zu untersagen, wenn und solange ihre Einrichtungen aufgrund der vorstehenden Forderung geschlossen sind;
7. in Zusammenarbeit mit den Ländern jeglichen Einfluss von ausländischen Staaten und Behörden bei der Besetzung von religiösen und theologischen Lehrstühlen und sonstiger Stellen an Hochschulen zu unterbinden und diese ebenso von jeglicher Beteiligung an der Erarbeitung von Lehrinhalten auszuschließen;
8. die Kompetenzen der Verfassungsschutzbehörden insbesondere im Bereich der Finanzausmittlungen so zu erweitern, dass der politische und/oder finanzielle Einfluss ausländischer Staaten auf religiöse Vereinigungen in Deutschland besser aufgeklärt werden kann, indem
 - a. die Möglichkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz, nationale Ersuchen bei der Financial Intelligence Unit zu stellen, auf Fälle der Extremismusfinanzierung und ausländischer Einflussnahme erweitert wird;
 - b. der Genehmigungsvorbehalt der G10-Kommission für Abfragen von Kontostammdaten, u. a. über die Abfragemöglichkeit beim Bundeszentralamt für Steuern, sowie Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten, Finanztransferdienstleistern und Finanzunternehmen entfällt;
 - c. alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden und, wo nötig, geschaffen werden, um gegen Missbrauch von Religion für staatliche motivierte Propaganda aus dem Ausland im Netz konsequent vorzugehen und das BKA und die Staatsanwaltschaften in die Lage zu versetzen, demokratiefeindliche oder antisemitische Aussagen schnell und systematisch zu verfolgen;
 - d. die Kooperation der deutschen Nachrichtendienste und ihrer gemeinsamen Zentren mit ihren ausländischen Partnern zum Thema religiös motivierte Einflussnahme aus dem Ausland weiter zu verbessern;
9. religiösen Vereinigungen, die vom Verfassungsschutz des Bundes oder eines Landes beobachtet werden, die Gemeinnützigkeit abzuerkennen und
10. von den Regelungen der Nummern 1 bis 9 die Staaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, den Heiligen Stuhl und die in § 41 Absatz 1 AufenthV genannten Staaten auszunehmen und weitere Ausnahmen durch ausdrückliche zwischenstaatliche Verträge, Staatskirchenverträge und Konkordate zu ermöglichen;
11. das Islamische Zentrum Hamburg, die Zentrale des Mullah-Regimes in Deutschland, zeitnah zu schließen und damit die interfraktionelle Entschließung des Deutschen Bundestages (Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zur Lage in Israel auf Bundestagsdrucksache 20/8736) so rasch wie möglich umzusetzen;
12. einen Aktionsplan Politischer Islamismus, vergleichbar zum Aktionsplan Rechts extremismus, aufzustellen und diesen im zweiten Schritt zu einem Bund-Länder-Aktionsplan zu entwickeln. Darin sollen konkrete Maßnahmen der Islamismusbekämpfung und die konkreten Umsetzungsschritte und Zeithorizonte festgehalten werden;
13. den Expertenkreises „Politischer Islamismus“ im Bundesministerium des Innern und für Heimat wieder einzusetzen, die Arbeit fortzusetzen und die dort erarbeiteten Empfehlungen zu berücksichtigen;
14. eine multidisziplinäre Dokumentationsstelle Politischer Islamismus nach österreichischem Vorbild zu schaffen, die eigene Studien und Forschungsvorhaben durchführt, Politik und Öffentlichkeit informiert und Materialien für Schulen und öffentliche Institutionen erarbeitet. In die Arbeit der Dokumentationsstelle sind auch Praktiker aus Bildungs-, Präventions- und Integrationsarbeit einzubeziehen;

15. in Kooperation mit deutschen Hochschulen weitere Ausbildungsstätten für Imame in Deutschland zu schaffen und als Partner islamische Institutionen und Verbände auszuwählen, die sich glaubhaft mit dem Grundgesetz und seinen Werten identifizieren;
16. jegliche Bundesförderung von und jegliche Kooperation mit islamistischen Akteuren oder deren Dachverbänden und Partnern umgehend einzustellen, das gilt auch für die Förderung von Lehrstühlen, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen. Gefördert werden dürfen nur Institutionen, die nicht in Verfassungsschutzberichten erwähnt werden und sich zur erweiterten IHRA-Antisemitismusdefinition bekennen;
17. mit der Deutschen Islamkonferenz zukünftig die Schwerpunkte des muslimischen Antisemitismus und des politischen Islamismus zu setzen und die zukünftige Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang mit Verbänden und Einzelpersonen auch daran festzumachen, ob eine Distanzierung vom Politischen Islamismus erfolgt;
18. in Zusammenarbeit mit den Ländern Lehrstühle für die kritische und wissenschaftsbasierte Befassung mit dem politischen Islamismus, seinen Wurzeln, Vernetzungen und Folgen in verschiedenen Disziplinen einzurichten;
19. gemeinsam mit den Ländern Forschungsvorhaben zu verschiedenen islamismusbezogenen Themenbereichen, darunter die Vernetzung und Finanzierung des politischen Islamismus zu beauftragen und zu finanzieren;
20. gerade jene muslimischen Akteure zu fördern, die sich für eine Integration und Teilhabe von Muslimen im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung engagieren;
21. Moscheegemeinden, in denen islamistische Haltungen, Hassbotschaften, Terrorverherrlichung, Antisemitismus oder die Billigung von Straftaten gepredigt werden, nach einer Verwarnung zu schließen, bis die Missstände behoben sind und eine Wiederholung solcher Vorfälle durch entsprechende Umstrukturierungen ausgeschlossen ist;
22. jene Koran- und Arabischschulen, Kitas bzw. vergleichbare Einrichtungen an Moscheegemeinden zu verbieten, die entweder vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder anderweitig gegen die rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland verstoßen;
23. Vereine, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, in den Berichten deutlich zu benennen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, mit deren Hilfe diesen Beobachtungsfällen die Gemeinnützigkeit aberkannt werden kann;
24. Islamismusprävention im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ und weiterer Bundesprogramme zu einem Förderschwerpunkt zu machen und dabei ein Bekenntnis der Träger zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur erweiterten IHRA-Definition abzuverlangen, sowie die derzeitigen Projekte zu evaluieren, inwieweit sie tatsächlich der Islamismusprävention dienen;
25. sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass der Besuch von Gedenkorten des Holocausts, verpflichtender Unterrichtsteil wird;
26. die Bekämpfung des antisemitischen, auslandsbezogenen Rechtsextremismus ebenfalls zu einem politischen Schwerpunkt zu machen und dabei insbesondere ein Verbot der Ülkücü-Bewegung, der so genannten Grauen Wölfe, zu prüfen und den Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag auf Bundestagdrucksache 19/24388 konsequent umzusetzen.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

